

§§ 22, 239, 240, 246, 249, 253, 255

Sachliche und zeitliche Kongruenz von Wegnahme und Zueignungsabsicht beim Raub

BGH, Beschl. v. 15.12.2016 – 3 StR 422/16

Fall

H schuldet L 400 €. Da er bisher die Zahlung verweigert hat, beschließt L, seine Forderung mit Gewalt durchzusetzen. Hierzu fährt er mit H in ein abgelegenes Waldstück. Dort überwältigt er ihn und fesselt ihm mit Kabelbindern die Hände auf dem Rücken, um ihn in Ruhe nach Bargeld durchsuchen zu können. Er geht davon aus, ein Recht auf beliebiges Bargeld des H bis zur Höhe von 400 € zu haben. Bei der Durchsuchung findet L in der Kleidung des H dessen Handy und Portemonnaie, in dem sich allerdings kein Geld befindet. Wie von Anfang an geplant, breitet er diese Sachen auf der Motorhaube seines Autos aus und setzt die Durchsuchung fort. Geld findet er jedoch bis zuletzt nicht.

H sagt daraufhin zu L, dass er doch stattdessen das Handy nehmen solle. Nach kurzer Überlegung erklärt sich L einverstanden. Er steckt das Handy ein. Das Portemonnaie wirft er in den Wald, nachdem er dessen Inhalt in die Jackentasche des H gesteckt hat. Dann schneidet er die Kabelbinder los.

Strafbarkeit des L?

Lösung

1. L könnte sich gemäß **§ 249 Abs. 1 StGB** wegen **Raubes** strafbar gemacht haben, indem er H fesselte und dessen Handy auf die Motorhaube legte.

1. L hat **Gewalt gegen eine Person** angewandt, indem er dem H mit Kabelbindern die Hände auf dem Rücken fesselte.

2. Er müsste das Handy, eine **fremde, bewegliche Sache, weggenommen** haben. Der Täter nimmt eine Sache weg, wenn er fremden Gewahrsam bricht und neuen Gewahrsam begründet. Unter Gewahrsam versteht man die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft, deren Vorliegen nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen ist.

„[9] Die Wegnahme [des Handys] war hier bereits mit dem Ausbreiten der Gegenstände des ... H. auf der Motorhaube des Fahrzeugs ... vollendet. Da der gefesselte ... H. nicht mehr in der Lage war, die Sachherrschaft über die gegen seinen Willen seiner Kleidung entnommenen Sachen auszuüben, war sein Gewahrsam bereits in diesem Moment gebrochen. Für die Begründung neuen Gewahrsams ist entscheidend, ob der Täter nach der Verkehrsauffassung die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann; ein Fortschaffen der Beute vom Tatort ist nicht erforderlich Das Ausbreiten der Sachen auf der Motorhaube ... sowie der Umgang mit den Sachen belegen, dass nunmehr [L] die Sachherrschaft über die Gegenstände erlangt [hatte] und in der Lage [war], mit diesen nach Belieben zu verfahren.“

3. Er hat das Handy auch **mit** Gewalt weggenommen, weil das Fesseln dazu führte, dass H sich nicht gegen den Gewahrsamswechsel wehren konnte (raubspezifischer Zusammenhang) und L die Sachen im räumlich-zeitlichen Zusammenhang auf die Motorhaube legte.

Leitsatz

Der Täter handelt nur dann mit Zueignungsabsicht i.S.d. § 249 Abs. 1 StGB, wenn er zum Zeitpunkt der Wegnahme beabsichtigt, sich die weggenommene Sache zuzueignen.

Das Portemonnaie wollte L sich offensichtlich zu keinem Zeitpunkt zueignen. Diesbezüglich ist daher die Prüfung des § 249 Abs. 1 StGB entbehrlich.

Zur sachlichen und zeitlichen Kongruenz von Wegnahme und Zueignungsabsicht beim Diebstahl AS-Skript Strafrecht BT 1 (2017), Rn. 86 f.

Die Frage, ob L den H dazu nötigte, ihm statt des Geldes sein Handy anzubieten, kann dahinstehen. L handelte zum Zeitpunkt des Fesselns offensichtlich nicht mit dem Vorsatz, H zu einem solchen Angebot zu bewegen.

4. Er hat **vorsätzlich** Gewalt angewendet, indem er H fesselte, und vorsätzlich das Handy weggenommen, indem er es auf die Motorhaube legte. Auch diente die Gewalt dazu, den H durchzusuchen und ihm ungestört Sachen wegnehmen zu können (Finalzusammenhang).

5. Fraglich ist, ob er mit der **Absicht handelte, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen**.

„[8] § 249 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Zueignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahme besteht ...

[10] ... L fasste mit seiner Erklärung, das Funktelefon [statt des Geldes zu nehmen], den Entschluss, sich das Handy anzueignen, erst nach der Wegnahme der Gegenstände“

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wegnahme handelte er also nicht mit der Absicht, sich oder einem Dritten das Handy rechtswidrig zuzueignen.

Er hat sich also nicht wegen Raubes strafbar gemacht.

II. L könnte sich wegen **räuberischer Erpressung (§§ 253 Abs. 1, 255 StGB)** strafbar gemacht haben, indem er H fesselte.

1. Mit dem Fesseln hat er **Gewalt gegen eine Person** angewandt.

2. Mit der Gewalt könnte er H **zur Duldung** der Wegnahme des Handys **genötigt** haben. Ob es sich dabei um eine Duldung i.S.d. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB handelte, hängt davon ab, welche Anforderungen an das Verhalten des Genötigten zu stellen sind.

a) Die Rspr. lässt jedes Verhalten des Genötigten (welches zu einer Vermögensminderung führt) ausreichen. Danach hätte L den H dazu genötigt, die Wegnahme des Handys durch das Legen auf die Motorhaube zu dulden.

b) Nach h.L. ist eine Vermögensverfügung erforderlich. Bei der Sacherpressung wird hierfür jedenfalls vorausgesetzt, dass der Genötigte sich vorstellt, den Gewahrsamswechsel verhindern zu können. H dachte jedoch, diesen nicht verhindern zu können. Eine Vermögensverfügung lag daher nicht vor.

c) Die h.L. verlangt eine Vermögensverfügung, um mit ihr die räuberische Erpressung vom Raub abzugrenzen. Ansonsten könnten bestimmte Voraussetzungen des Raubes umgangen werden. Wenn beispielsweise der Täter mit Gewalt eine Sache wegnimmt, die er nach Benutzung zurückgeben will, handelt er ohne Zueignungs-, aber mit Bereicherungsabsicht. Nähme man eine räuberische Erpressung an, würde das Erfordernis der Zueignungsabsicht beim Raub umgangen. Jedoch sollen die Voraussetzungen des § 249 Abs. 1 StGB den Eigenheiten eines Eigentumsdelikts, die der §§ 253 Abs. 1, 255 StGB denen eines Vermögensdelikts gerecht werden. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen der Tatbestände ist es nicht erforderlich, ihren Anwendungsbebereich aufeinander abzustimmen. Mit der Rspr. ist daher davon auszugehen, dass L den H zur Duldung der Wegnahme genötigt hat.

3. Dadurch hat L dem **Vermögen** des H **Nachteil zugefügt**, weil dieser infolgedessen seinen Gewahrsam am Handy verlor.

4. L handelte **vorsätzlich**, weil er schon beim Fesseln vorhatte, die Sachen, die er bei H findet, auf die Motorhaube zu legen.

5. Er müsste mit der **Absicht** gehandelt haben, **sich oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern**. Der Gegenstand, der zur Bereicherung führen soll, muss dem entsprechen, der den Vermögensschaden begründet (Stoffgleichheit). Zwar hatte L die Absicht, sich Bargeld zu verschaffen und sich so zu bereichern. Er hat jedoch kein Bargeld von H erlangt, sodass bei diesem in-

soweit kein Vermögensschaden vorlag. Auf die Erlangung des Besitzes am Handy, dessen Verlust den Vermögensschaden begründete, kam es L nicht an. Ihm fehlte also die Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern.

L ist nicht strafbar wegen räuberischer Erpressung.

III. Er könnte sich wegen **versuchten Raubes (§§ 249 Abs. 1, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22 StGB)** strafbar gemacht, indem er H fesselte und ihn nach Geld durchsuchte.

Er müsste **Tatentschluss** gehabt haben.

1. L stellte sich vor, mit der **Gewalt** in Form des Fesselns Bargeld des H als **fremde bewegliche Sache wegzunehmen**.

2. Er müsste mit der **Absicht** gehandelt haben, sich das Geld **rechtswidrig zu zueignen**. Am Vorsatz einer rechtswidrigen Zueignung fehlt es, wenn der Täter nach seiner Parallelwertung in der Laiensphäre meint, einen fälligen und einreddefreien Anspruch auf Übereignung der Sachen zu haben. L dachte, er habe ein Recht auf Bargeld des H bis zu einer Höhe von 400 €. Er dachte danach, einen fälligen und einreddefreien Anspruch auf Übereignung des Bargeldes zu haben. L handelte nicht mit der Absicht, sich das Geld rechtswidrig zu zueignen.

Er hatte schon keinen Tatentschluss zum Raub.

IV. L hat sich gemäß **§ 239 Abs. 1 StGB** wegen **Freiheitsberaubung** strafbar gemacht, indem er H fesselte.

V. Er könnte sich durch die gleiche Handlung gem. **§ 240 Abs. 1 StGB** einer **Nötigung** schuldig gemacht haben.

L hat H **mit Gewalt** in Form des Fesselns **genötigt**, die Durchsuchung zu **dulden**. Dies tat er **vorsätzlich**. L handelte auch **rechtswidrig** i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB. Dies ergibt sich schon aus der Verwerflichkeit des Mittels, weil L mit diesem eine weitere Straftat (§ 239 Abs. 1 StGB) beging.

Da er auch schuldhaft handelte, hat er sich wegen Nötigung strafbar gemacht.

VI. L könnte sich nach **§ 246 Abs. 1 StGB** einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, indem er das Handy einsteckte.

Dies setzt voraus, dass es sich zu dem Zeitpunkt noch um eine **fremde Sache** handelte. H könnte es dem L jedoch bereits nach § 929 S. 2 BGB durch Einigung übereignet haben. Als das Handy auf der Motorhaube lag und sich damit schon im Besitz des L befand, einigten sich H und L über den Eigentumsübergang. H bot L an, das Handy statt des Geldes zu nehmen, und L erklärte sich hiermit einverstanden. Wegen der vorherigen Übereignung war das Handy demnach nicht mehr fremd, als L es einsteckte.

Er ist keiner Unterschlagung schuldig.

Konkurrenzen und Ergebnis: Freiheitsberaubung und Nötigung stehen in Tateinheit zueinander, wenn der Täter das Opfer zu einem Verhalten nötigt, das über das Unterlassen der Fortbewegung hinausgeht. L nötigte H nicht nur dazu, sich nicht fortzubewegen, sondern auch dazu, die Durchsuchung zu dulden. Er ist strafbar wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Nötigung, §§ 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, 52 Abs. 1 StGB.

RA Dr. Mathis Bönte

Im Rahmen des versuchten Raubes kommt es nur darauf an, ob nach der Vorstellung des Täters eine rechtswidrige Zueignung zu bejahen wäre. Die umstrittene Frage, ob der Gläubiger eines Zahlungsanspruchs einzelne Geldscheine oder Münzen verlangen kann, spielt insoweit keine Rolle (vgl. dazu AS-Skript Strafrecht BT 1 [2017], Rn. 128).

Auch eine versuchte räuberische Erpressung würde jedenfalls an der Absicht rechtswidriger Bereicherung scheitern.